



Brüssel, den 30. April 2019
(OR. en)

8588/19

DENLEG 55
AGRI 221
SAN 217
DELECT 119

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8252/19
Nr. Komm.dok.:	7620/19 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/217 im Hinblick auf die Vitamin-D-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und die Erucasäure-Anforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung – <i>Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2019 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013¹ vorgelegt. Der Rat kann bis zum 15. Mai 2019 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.
2. In einem Verfahren der stillschweigenden Konsultation haben einige Delegationen Punkte vorgebracht, die Gründe für Einwände gegen den delegierten Rechtsakt darstellen könnten.
3. Folglich hat der Vorsitz am 4. April 2019 eine Sitzung der Gruppe "Lebensmittel" (Attachés) einberufen. In dieser Sitzung stellte der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit für Einwände gegen den Rechtsakt gab.

¹ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

4. Die belgische, die französische, die luxemburgische, die ungarische und die portugiesische Delegation äußerten ihre Absicht, eine Erklärung für das Ratsprotokoll abzugeben.
5. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen
 - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind;
 - zu beschließen, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
